

Klage, eingereicht am 18. Mai 2012 — Viasat Broadcasting UK/Kommission

(Rechtssache T-210/12)

(2012/C 209/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Viasat Broadcasting UK Ltd (West Drayton, Middlesex, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Kalsmose-Hjelmborg und M. Honoré)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Den Beschluss C-19/09 der Kommission über die staatliche Beihilfe Dänemarks zur Umstrukturierung von TV 2 Danmark A/S für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem sie im Wesentlichen rügt, dass der Europäischen Kommission ein Rechtsfehler unterlaufen sei, als sie in ihre Beurteilung eine Beihilfe, die der TV 2 Danmark A/S über acht regionale TV 2-Sender gewährt worden sei, nicht einbezogen habe.

Hierzu führt die Klägerin aus, dass die Sendungen, die der TV 2 Danmark A/S gebührenfrei von den regionalen Sendern, die durch Lizenzgebühren finanziert würden, zur Verfügung gestellt würden, staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellten. Ferner behalte die TV 2 Danmark A/S gemäß der ihr vom Minister für kulturelle Angelegenheiten erteilten Gemeinwohllizenz die Werbeeinkünfte, die durch die „Werbespots“ in den Regionalsendungen erzielt würden.

Die Beklagte habe durch die Außerachtlassung der staatlichen Beihilfe, die der TV 2 Danmark A/S über die Regionalsender gewährt werde, die finanzielle Lage der TV 2 Danmark A/S nicht im Licht des gesamten Spektrums der Einkünfte als solchen berücksichtigt.

Wegen dieses Versäumnisses beruhe die gesamte Beurteilung des Umstrukturierungsplans durch die Beklagte auf falschen Annahmen in Bezug auf die finanzielle Lage der TV 2 Danmark A/S. Daher sei die Beklagte nicht in der Lage gewesen, zu bestätigen, dass die in ihren eigenen Leitlinien⁽¹⁾ niedergelegten Voraussetzungen erfüllt seien.

Infolgedessen habe die Beklagte bei der Beurteilung der Beihilfe zur Rettung und Umstrukturierung für TV 2 Danmark A/S die von ihr selbst in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche

Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten und letztlich in Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV festgelegten Kriterien nicht eingehalten.

⁽¹⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. 2004, C 244, S. 2).

Klage, eingereicht am 14. Mai 2012 — Hübner/HABM — Silesia Gerhard Hanke (Original silicea Kieselsäure-Gel)

(Rechtssache T-211/12)

(2012/C 209/21)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Anton Hübner GmbH & Co. KG (Ehrenkirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A Kirchgäßner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Silesia Gerhard Hanke GmbH & Co. KG (Neuss, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. März 2012 in der Sache R 351/2011-1 wie folgt abzuändern: Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung wird im Umfang der Beschwer aufgehoben und der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Original silicea Kieselsäure-Gel“ für Waren der Klassen 3 und 5 — Anmeldung Nr. 8 178 576

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Silesia Gerhard Hanke GmbH & Co. KG

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „Silesia“ für Waren der Klassen 2, 3, 5, 29, 30, 32 und 33

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 30. Mai 2012 — Jyoti Ceramic Industries/HABM — DeguDent (ZIECON)

(Rechtssache T-239/12)

(2012/C 209/22)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Jyoti Ceramic Industries PVT. Ltd (Nashik, Indien)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Egerer, D. Jochim und A. Kolb)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: DeguDent GmbH (Hanau-Wolfgang, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2012 in der Sache R 2546/2010-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „ZIECON“ für Waren der Klassen 5, 10 und 40 — Anmeldung Nr. 8 272 271

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: DeguDent GmbH

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „CERCON“ für Waren der Klassen 5, 9 und 10

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Anmeldung zurückgewiesen

Klagegründe:

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

— Verstoß gegen Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m. Regel 50 Abs. 1 und Regel 19 Abs. 1 und 3 der Durchführungsverordnung

Beschluss des Gerichts vom 25. Mai 2012 — Planet/Kommission

(Rechtssache T-59/12) ⁽¹⁾

(2012/C 209/23)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 21.4.2012.